

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) Vom 29. Mai 2002

1. Fächerkombination

Eine Kombination des Hauptfaches Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) ist nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern:	Nebenfächern:
1. Pädagogik,	1. Pädagogik,
2. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung.	2. Erwachsenenbildung und betriebliche Weiterbildung,
	3. Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise (unbenotet, d. h. „bestanden“) zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis in „Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre“ (Teilbereich 1.4),
2. ein Leistungsnachweis in „Forschungsmethoden in der BWP“ (Teilbereich 1.3),
3. ein Leistungsnachweis in „Grundlagen Soziologie“ (Teilbereich 7.2),
4. ein Leistungsnachweis in „Berufsbildungsrecht“ (Teilbereich 5.1).

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise (benotet) zu erbringen:

1. ein Leistungsnachweis im „Hauptseminar Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ (Teilbereich 2.5),
2. ein Leistungsnachweis in „Lehren und Lernen in Schule und Betrieb“ (Teilbereich 3.1),
3. ein Leistungsnachweis in „Betriebliches Bildungswesen“ (Bereich 4),
4. ein Leistungsnachweis in „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung“ (Bereich 6).

Weiterhin sind je ein Nachweis über ein sechswöchiges Praktikum sowie über die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion vorzulegen.

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise können in Form von

1. Klausuren,
2. schriftlichen Hausarbeiten,
3. Referaten,
4. mündlichen Überprüfungen

erbracht werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen.

3. Prüfungen

3.1 Fristen

Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jedes Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Zwischenprüfung (gemäß §§ 16 bis 20)

3.2.1 Die Zwischenprüfung im Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik wird studienbegleitend durchgeführt. Sie wird gemäß § 23 Abs. 2 SächsHG durch Anrechnung von fünf studienbegleitenden Leistungsnachweisen in

1. „Grundfragen der beruflichen Bildung“ (Teilbereich 1.1),
2. „Didaktik der Berufsbildung“ (Teilbereich 2.1),
3. „Theorien und Modelle der Didaktik“ (Teilbereich 3.2) und
4. „Grundlagen Psychologie“ (Teilbereich 7.1)

erbracht. In der Regel erfolgt dies in Form einer Klausur. Es können nur Studienleistungen anerkannt werden, die mindestens mit „bestanden“ bewertet sind und die nach Anforderungen und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sind. Dem Antrag zur Zulassung zur Zwischenprüfung sind Bescheinigungen über die studienbegleitenden Leistungsnachweise beizufügen, die als Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

3.2.2 Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn für jeden in 3.2.1 angegebenen Teilbereich eine Prüfungsleistung vorliegt, die mindestens mit „bestanden“ bewertet ist. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung ist das arithmetische Mittel aus den Prüfungsleistungen der vier Bereiche.

3.2.3 Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.3 Magisterprüfung (gemäß §§ 21 bis 24)

Die Magisterprüfung im Hauptfach Berufs- und Wirtschaftspädagogik bezieht sich auf folgende Bereiche:

1. 2.Bereich: „Theorien und internationale Aspekte der Berufsbildung“,
2. 3.Bereich: „Berufsausbildung in Schule und Betrieb“,
3. 4.Bereich: „Betriebliches Bildungswesen“,
4. 6.Bereich: „Arbeitsvermittlung und Berufsberatung“.

Sie umfasst eine vierstündige Klausur im gewählten Schwerpunktbereich und eine 40-minütige mündliche Prüfung in einem der o. g. Bereiche, der nicht Gegenstand der Klausur bzw. der Magisterarbeit ist.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Sommersemester 2002 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studenten, die ihr Studium vor Beginn des Sommersemesters 2002 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach

dieser Magisterprüfungsordnung gemäß § 29 beantragt haben.

Die Anlage tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 20. November 2001 und 9. April 2002 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 30. Januar 2002, Az.: 3-7831-12/65-18.

Chemnitz, den 29. Mai 2002

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal